



Satzung

zur 8. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

**der Stadt Elzach vom 16. April 2002, zuletzt geändert am 12. März 2024
in der Fassung vom 16. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 41 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Grundgebühr pro Monat	netto	brutto
Q3 2,5	2,50 € / Monat	2,6750 € / Mon.
Q3 4	4,00 € / Monat	4,2800 € / Mon.
Q3 10	10,00 € / Monat	10,7000 € / Mon.
Q3 16	16,00 € / Monat	17,1200 € / Mon.
Q3 25	25,00 € / Monat	26,7500 € / Mon.
Q3 63	63,00 € / Monat	67,4100 € / Mon.
Q3 100	100,00 € / Monat	107,0000 € / Mon.

Bei anderen Nenngrößen 2 v. H. des Anschaffungswertes des Zählers. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) bleibt unverändert

- (3) bleibt unverändert

§ 42 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,14 €/m³ netto - 3,3598 €/m³ brutto**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,14 €/m³ netto - 3,3598 €/m³ brutto**.
- (3) bleibt unverändert



Artikel 2

Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, 16. Dezember 2025

A blue ink signature of the name "Roland Tibi".

Roland Tibi
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 16.12.2025 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung vom 23. 07.2019 am 19.12.2025 im Internet bereitgestellt und gilt daher mit der Bereitstellung als bekanntgemacht.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.12.2025 angezeigt.

Elzach, den 19.12.2025

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Tränkle".

Thomas Tränkle
Kaufm. Betriebsleitung